



Öffentliche Bekanntmachung

Der Wasserverband Südliches Markgräflerland hat zur Versorgung seiner acht Verbandsgemeinden (die Gemeinden Binzen, Efringen-Kirchen, Eimeldingen, Fischingen, Rümplingen, Schallbach, Wittlingen und die Stadt Weil am Rhein) derzeit vier bestehende Wasserrechte.

Für die künftige Wasserversorgung des großflächigen Versorgungsgebiets ist die Erschließung neuer Rohwasserressourcen erforderlich. Daher wurde der Tiefbrunnen Efringen-Kirchen II in der Mitte des Versorgungsgebiets errichtet. Die Lageinformationen sind nachfolgend aufgeführt:

Gemeinde: Efringen-Kirchen
Gemarkung: Efringen-Kirchen
Flurstück: 3121

Um den Tiefbrunnen in die Wasserversorgung einzubinden, beantragt der Wasserverband Südliches Markgräflerland die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für den neuen TB Efringen-Kirchen II in folgendem Umfang:

Gesamttageseutnahmemenge: 2.160 m³/d
Gesamtjahresentnahmemenge: 265.000 m³/a

Der Antrag und die hierzu gehörenden Unterlagen liegen für die Dauer eines Monats vom 19.02.2026 bis einschließlich 20.03.2026 im

- Rathaus der Gemeinde Efringen-Kirchen, Hauptstraße 26, 79588 Efringen-Kirchen und
- Landratsamt Lörrach, Im Entenbad 11 + 13, Zimmer 1.59, 79541 Lörrach

während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die Antragsunterlagen können im Zeitraum der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Gemeinde Efringen-Kirchen eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und anschließend zwei Wochen bis einschließlich 07.04.2026 schriftlich oder zur Niederschrift bei den obengenannten Behörden erhoben werden. Frist- und formgerecht erhobene Einwendungen werden gegebenenfalls in einem Erörterungstermin verhandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen,
- nach Ablauf der Einwendungsfrist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
- nach Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden können,

- bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.
- wegen nachteiliger Wirkungen einer zulässigen Benutzung gegen den Inhaber der Zulassung nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden können,
- Personen, die Einwendungen erhoben haben, über den Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind,
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Lörrach, den 19.02.2026

Landratsamt Lörrach
Dezernat III / Fachbereich Umwelt